



Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 22. Januar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule vom 21. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (2) erhält folgende neue Fassung:

„(2) In Bachelor- und Masterstudiengängen können Studierende in begründeten Fällen (insbesondere bei dualem Studiengang, Studiensemester im Ausland, Familienzeit – Betreuung eigener Kinder oder naher Angehöriger – nachgewiesener Behinderung im Grad von mindestens 50 %) einen Antrag auf teilweise Ableistung eines Fachsemesters stellen (individuelle Semesterteilzeit). Die Dauer eines Fachsemesters beträgt dadurch ein Jahr. Fristen verlängern sich entsprechend um ein Semester. Der Antrag ist spätestens zur Rückmeldung für das betreffende Semester, im Falle des Studienbeginns bei der Immatrikulation, bei der Abteilung Studium zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.“

2. In § 5 (2) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Scheidet ein Prüfungskommissionsmitglied oder ein vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.“

3. Es wird ein neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Studienplan

(1) *Die jeweils zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan. Der Studienplan erläutert und konkretisiert die Regelungen der Studien- und Prü-*

funksordnung. Das gilt insbesondere für die Prüfungsleistungen und den Inhalt und den Aufbau des Studiums. Er wird vom Fakultätsrat unter Übernahme der durch die Prüfungskommission festzulegenden Regelungen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) *Der Studienplan beinhaltet insbesondere*

- 1. eine Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten in Kurz- und Langbezeichnung,*
- 2. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes zweite Semester stattfinden, sowie Angaben zu Übergangsregelungen für die Einführung oder das Auslaufen von Studiengängen oder Studienschwerpunkten oder für geänderte Studien- und Prüfungsordnungen,*
- 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,*
- 4. die Ziele und Inhalte des Praktikums im praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,*
- 5. die Festlegung der konkreten Art und Dauer der Prüfung oder des studienbegleitenden Leistungsnachweises, insbesondere soweit die Studien- und Prüfungsordnung Alternativen vorsieht,*
- 6. eine Angabe der Erst- und Zweitprüfer oder der Erst- und Zweitprüferinnen,*
- 7. eine Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise,*
- 8. eine semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen sowie*
- 9. eine Angabe der Zeiträume für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums liegen.*

(3) *Der Studienplan setzt sich zusammen aus*

- 1. der Studienplantabelle, die insbesondere folgende Angaben enthält:*
 - a) Studiengangkurzbeschreibung, insbesondere Langbezeichnung, Kurzbezeichnung, Abschlussgrad, Ersteller oder Erstellerin der Tabelle, Erstellungsdatum und Gültigkeitszeitraum der Tabelle,*
 - b) Bezeichnung der (Teil)Module in Deutsch und Englisch, Modulkurzbezeichnung, HIS-Modulnummer, Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Schwerpunkt, Studiensemester, Wiederholungsfrequenz sowie*

c) Prüfungsart, Prüfungsdauer in Minuten, Erst- und Zweitprüfer oder Erst- und Zweitprüferin, besondere Zulassungsvoraussetzungen, besondere Prüfungstermine, etwaige zentrale Planung im Prüfungszeitraum und zugelassene Hilfsmittel.

Ein Muster für die Studienplantabelle ist im Dokumentenportal der Hochschule enthalten.

2. den Studienzielen und Studieninhalten aller Module im jeweiligen semesteraktuellen Modulhandbuch sowie

3. dem Ausbildungsplan für das Praktikum im praktischen Studiensemester.“

4. § 18 (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Alle nicht bestandenen Modul- und Modulteilprüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. Befindet sich der oder die Studierende in diesem Zeitraum im praktischen Studiensemester oder handelt es sich um einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, der an den Besuch einer Lehrveranstaltung gebunden ist, die im Folgesemester nicht stattfindet, wird auf Antrag eine Fristverlängerung auf zwölf Monate gewährt. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesterprüfungszeitraums bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen.“

5. § 21 (1) erhält folgende Fassung:

„§ 21 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt auszugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann weitere Voraussetzungen für die Ausgabe der Arbeit vorsehen. Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. Bei genehmigtem Studium in Teilzeitform gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit bis zu sechs Monate umfassen. Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.“

6. Die Anlagen 1, 1 a, 1 b und 2 werden durch folgende neue Anlagen 1, 1 a, 1 b und 2 ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 3. Dezember 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 22. Januar 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 22.01.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.01.2016.

Anlage 1: Muster für das Deckblatt eines Abschlusszeugnisses



PRÜFUNGSZEUGNIS

Erläuterung:

Im unteren Drittel der Seite 2 (Rückseite des Deckblattes) folgt der unten stehende Text; der Text kann stattdessen auch am Ende des Zeugnisses stehen:

- * Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.
- ** Anrechnung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs in der jeweiligen Fassung.

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 - 1,5:	sehr gut
1,6 - 2,5:	gut
2,6 - 3,5:	befriedigend
3,6 - 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend
m. E. a.:	mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden:	1,0 - 1,2
sehr gut bestanden:	1,3 - 1,5
gut bestanden:	1,6 - 2,5
befriedigend bestanden:	2,6 - 3,5
bestanden:	3,6 - 4,0

Anlage 1 a: Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis

«Anrede «Vorname» «Nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelorprüfung abgelegt und bestanden.

Studiengang: «Studiengang»
Studienschwerpunkt/Studienvertiefung¹: «Vertiefung»
Prüfungsgesamtnote: «Gesamtnote»/«Note in Worten»
Gesamtumfang in Leistungspunkten: «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>Credits^{*)}</i>	<i>Noten- gewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Modulgruppe²				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
II. Modulgruppe				
«modul10bezeichnung»	«m10c»	«m10ge»	«modul10note»	«m10w»
«modul11bezeichnung»	«m11c»	«m11ge»	«modul11note»	«m11w»
«modul12bezeichnung»	«m12c»	«m12ge»	«modul12note»	«m12w»
Etc.				
VI. Bachelorarbeit				
Bachelorarbeit	«m32c»	«m32ge»	«modul32note»	«m32w»
<u>Thema:</u>				
«Bachelorarbeit Titel»				

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

Erläuterung zum Muster eines Bachelorprüfungszeugnisses:

¹ Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 1 b: Muster für ein Masterprüfungszeugnis

«Anrede «Vorname» «Nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung abgelegt und bestanden.

Studiengang: «Studiengang»
Studienschwerpunkt/Studienvertiefung¹: «Vertiefung»
Prüfungsgesamtnote: «Gesamtnote»/«Note in Worten»
Gesamtumfang in Leistungspunkten: «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen²</i>	<i>Credits^{*)}</i>	<i>Noten- gewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Pflichtmodule²				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»

II. Vertiefungsmodule

«modul7bezeichnung»	«m7c»	«m7ge»	«modul7note»	«m7w»
«modul8bezeichnung»	«m8c»	«m8ge»	«modul8note»	«m8w»
«modul9bezeichnung»	«m9c»	«m9ge»	«modul9note»	«m9w»
Etc.				

III. Masterarbeit

Masterarbeit	«m13c»	«m13ge»	«modul13note»	«m13w»
Masterseminar	«m14c»	«m14ge»	«modul14note»	«m14w»

Thema:

«Masterarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

Erläuterung zum Muster eines Masterprüfungszeugnisses:

¹ Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 2: Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades



OSTBAYERISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG

URKUNDE

Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

verleiht

«Anrede «Vorname» «Nachname»

geboren am «gebtag» in
«gebort»

aufgrund der am «festdat» im
Studiengang «studiengang»
erfolgreich abgelegten Bachelor/Masterprüfung
den akademischen Grad

Bachelor/Master of «abschlart»

Kurzform: «kurzform»¹

Der Absolvent oder die Absolventin ist nach den geltenden deutschen
Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur
oder Ingenieurin zu führen.²

Der Absolvent oder die Absolventin ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte
Sozialpädagogin zu führen.²

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

Der Dekan oder die Dekanin

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

¹ Zutreffendes ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen.

² Zusatz bei grundständigen Studiengängen in Ingenieurstudiengängen oder Studiengängen der Sozialwissenschaften möglich. Verwendung der geschlechtsspezifischen Form.